

Bundessozialgericht
- 5 RKn 24/78 -

Verkündet am
27. November 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. November 1979 für Recht
erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 5. September 1978 aufgehoben; der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die dem Kläger gewährte Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit entziehen durfte.

Die Beklagte gewährte dem Kläger, der im Bergbau bis 1965 als Lehrhauer tätig gewesen war, mit Bescheid vom 4. Februar 1972 die Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) für die Zeit vom 27. August 1971 an. Diese Rente entzog sie mit Bescheid vom 29. März 1976 mit Wirkung vom 1. Mai 1976, weil der Kläger inzwischen eine Tätigkeit als Sparkassenangestellter aufgenommen habe und mit dem Gehalt nach der Vergütungsgruppe IX des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) die maßgebende Rentenbemessungsgrundlage erreiche.

Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 11. Mai 1977 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte zur Weitergewährung der Bergmannsrente verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 5. September 1978 das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe die Bergmannsrente nach § 86 Abs 1 iVm § 86 Abs 2 Satz 1 RKG entziehen dürfen, weil der Kläger als nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig gelte. Das Gehalt des Klägers als Sparkassenangestellter überschreite seine persönliche Rentenbemessungsgrundlage. Die Tätigkeit sei auch seiner früheren knappschaftlichen Arbeit als Lehrhauer, die nach der Lohngruppe 09 des Tarifvertrages für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau zu bewerten sei, im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig, denn die Differenz betrage weniger als 12,5 vH. Der Kläger erziele sein Entgelt auch aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten. Zwar habe



er seine Arbeit als Sparkassenangestellter schon nach einer etwa achtwöchigen Einarbeitung verrichten können. Es komme aber nicht allein auf die Dauer der erforderlichen Einweisungs- und Einarbeitungszeit an; vielmehr seien auch persönliche Eigenschaften und charakterliche Merkmale, zB erhöhtes Verantwortungsbewußtsein, Zuverlässigkeit und Genauigkeit, die die Verrichtung der neuen Tätigkeit ermöglichen und nicht von jedem durchschnittlich veranlagten und begabten Versicherten erwartet werden könnten, zu berücksichtigen. Solche besonderen Anforderungen würden aber an den Kläger gestellt. Das ergebe sich einmal aus der Länge der arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit von sechs Monaten und zum anderen daraus, daß die Tätigkeit - insbesondere bei Durchführung von Geldtransporten - besondere Zuverlässigkeit verlange. Im übrigen sei der vom Bundessozialgericht (BSG) festgelegte Dreimonatszeitraum für den Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten nicht als unabänderlicher, in allen Entziehungsfällen gleichermaßen anzulegender Beurteilungsmaßstab zu verstehen. Das Maß der zu fordernden neuen Kenntnisse und Fertigkeiten sei von der Qualität des früheren knappschaftlichen Berufs abhängig. Bei einem Lehrhauer, dessen Tätigkeit geringer zu bewerten sei als die des Hauers, müsse zum Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten eine etwa zweimonatige Einarbeitungszeit genügen. Es könne daher ungeprüft bleiben, ob der Kläger in der Lage sei, eine entsprechende Angestelltentätigkeit im Bergbau zu verrichten, so daß er nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig nach § 45 Abs 2 RKG sei oder nach § 86 Abs 2 Satz 2 RKG als nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig gelte.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Er ist der Ansicht, er erziele sein Entgelt nicht aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten, denn bei seiner jetzigen Tätigkeit handele es sich um reine Hilfsarbeiten, zu deren Verrichtung keine längere Einweisungs- und Einarbeitungszeit als acht Wochen erforderlich sei. Die vom LSG in den Vordergrund gestellten



persönlichen Eigenschaften und charakterlichen Merkmale seien keine neuen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG. Dabei handele es sich um Eigenschaften, die jeder Versicherte mitbringe und nicht erst zu erwerben brauche. Im übrigen erfordere seine Tätigkeit auch keine besondere Zuverlässigkeit. Abgesehen davon, daß er bei Geldtransporten nur gelegentlich eingesetzt werde, handele es sich dabei um eine reine Fahrtätigkeit als Begleitperson, wobei der Transport nicht unter seiner Verantwortung stehe.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Entziehungsbescheides zu verurteilen, dem Kläger die Bergmannsrente über den 30. April 1976 hinaus weiterzugewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision des Klägers sei unbegründet.

II

Die zulässige Revision des Klägers hatte insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wird. Das Berufungsurteil beruht auf einer Gesetzesverletzung und ist auch nicht aus anderen Gründen richtig. Die Tatsachenfeststellungen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.



Nach § 86 Abs 1 Satz 1 RKG wird die Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 1 RKG entzogen, wenn der Empfänger infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, steht nicht fest; denn das LSG hat ungeprüft gelassen, ob der Kläger infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig ist; insbesondere hat es keine Feststellungen zu der Frage getroffen, ob der Kläger etwa aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lage ist, in einem knappschaftlichen Betrieb eine seiner jetzigen Tätigkeit entsprechende Angestelltentätigkeit und damit eine im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 45 Abs 2 RKG zu verrichten.

Das könnte nur dann dahingestellt bleiben, wenn der Kläger nach § 86 Abs 2 RKG als nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig gilt. Diese negative Fiktion bedeutet, daß trotz Fortbestehens der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit die gleichen Folgen eintreten wie bei deren Nichtbestehen. Unter den Voraussetzungen des § 86 Abs 2 RKG und den weiteren Voraussetzungen des § 86 Abs 1 Satz 1 RKG ist daher die Bergmannsrente zu entziehen.

Nach § 86 Abs 2 Satz 1 RKG gilt der Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 1 RKG dann als nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig, wenn er aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten aus versicherungspflichtiger Beschäftigung mindestens ein Entgelt erwirbt, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspricht. Die Tatsachenfeststellungen des LSG reichen jedoch nicht aus, um diese Frage abschließend zu beurteilen.

Das LSG ist zwar mit Recht davon ausgegangen, daß der Kläger mit seiner neuen Tätigkeit als Sparkassenangestellter ein Entgelt erwirbt, das seiner persönlichen



Rentenbemessungsgrundlage entspricht und das dem Lohn aus seiner früheren Tätigkeit als Lehrhauer gegenüber auch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne des § 45 Abs 2 RKG ist. Dagegen steht nicht fest, ob der Kläger dieses Entgelt auch aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten erwirbt.

Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß der Kläger weder eine planmäßige Ausbildung noch eine Einarbeitung oder Einweisung von mehr als acht Wochen benötigte. Das Berufungsurteil läßt allerdings nicht erkennen, ob für einen Lehrhauer allgemein oder nur für den Kläger eine so kurze Zeit zum Erwerb der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ausreicht und ob das LSG darunter nur die Einarbeitung und Einweisung durch einen anderen oder auch die Zeit versteht, in der sich der Kläger durch Verrichtung der neuen Tätigkeit die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten selbst angeeignet hat. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats soll das Merkmal "neue Kenntnisse und Fertigkeiten" gewährleisten, daß es sich um eine Tätigkeit handelt, die zwar nicht unbedingt von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 45 Abs 2 RKG verrichtet wird, die aber - auch mit Rücksicht auf das erzielte Einkommen - gewissen qualitativen Mindestansprüchen genügt (vgl BSG SozR 2600 § 86 Nr 3). Es genügen daher nicht neue Kenntnisse und Fertigkeiten in geringfügigem Umfang, wie sie bei einer Einarbeitung und Einweisung von weniger als drei Monaten erworben werden (vgl hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 19. Oktober 1967 - 5 RKn 29/65 -; BSG SozR Nr 40 zu § 45 RKG; BSG SozR 2600 § 86 Nr 1). Die für den Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten erforderliche Zeitdauer ist jedoch nicht in jedem Fall allein maßgebend. Steht nicht fest, in welchem Zeitraum die für eine Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, so kann als Kriterium nur die Frage in Betracht kommen, ob ein Ver-



sicherter auf die Tätigkeit auch dann verwiesen werden könnte, wenn er die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten noch nicht hat (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 29. November 1978 - 5 RKn 18/77 -). Im allgemeinen kann ein Versicherter aber schon von vornherein auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, die entweder keine besonderen oder nur solche Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, die in einer kurzen Einarbeitung und Einweisung von weniger als drei Monaten erworben werden können (vgl BSG SozR Nr 40 zu § 45 RKG). Dabei gilt als Einarbeitungszeit auch die Zeit, die der Versicherte - ohne von einem anderen angelernt oder eingewiesen zu werden - benötigt, um die für die vollwertige Ausübung der Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 2. August 1979 - 5 RKn 31/77 -). Daraus ergibt sich, daß auch bei einem qualitativ geringwertigen Ausgangsberuf später erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten nur dann neu sein können, wenn sie in einer mindestens dreimonatigen Einarbeitungs- oder Einweisungszeit erworben werden. Andernfalls könnte der Versicherte schon bei der erstmaligen Entscheidung über den Rentenanspruch auf diese Tätigkeit verwiesen werden, weil - unabhängig von der Qualität des Ausgangsberufs - von seiner Fähigkeit zu ihrer Verrichtung ausgegangen werden müßte. Zwar kommt nach § 45 Abs 2 RKG eine Verweisung auf eine nicht knappschaftliche Tätigkeit nicht in Betracht. Gleichwohl kann das Merkmal "neu" in § 86 Abs 2 Satz 1 RKG keine andere Bedeutung haben als in § 86 Abs 2 Satz 2 RKG, wo die negative Fiktion durch die Fähigkeit zur Verrichtung bestimmter knappschaftlicher Tätigkeiten begründet wird. Einer solchen negativen Fiktion bedürfte es auch bei qualitativ geringerwertigen Ausgangsberufen dann nicht, wenn die Fähigkeit zur Verrichtung der anderen knappschaftlichen Tätigkeit in einer Einweisungs- und Einarbeitungszeit von weniger als drei Monaten erworben werden könnte. In einem solchen Fall könnte die Bergmannsrente mangels Vorliegens von verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit erst gar nicht gewährt werden, so daß eine negative Fiktion



überflüssig und falsch wäre. Das gleiche muß aber für die negative Fiktion in § 86 Abs 2 Satz 1 RKG gelten; denn das Maß der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten kann in Satz 1 kein anderes sein als in Satz 2.

Soweit das LSG die für eine Tätigkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften und charakterlichen Merkmale den neuen Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 86 Abs 2 RKG gleichstellt, kann ihm nicht gefolgt werden. Angeborene Eigenschaften, die in ihrer naturgegebenen Existenz ausreichen, eine bestimmte Tätigkeit zu verrichten, die also weder erworben noch weiterentwickelt, geschult oder intensiviert zu werden brauchen, sind im Sinne des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG keine neuen Kenntnisse und Fertigkeiten und können diesen auch nicht gleichgestellt werden (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 2. August 1979 - 5 RKn 31/77 -). Zwar braucht es sich nach § 86 Abs 2 Satz 1 RKG nicht unbedingt um fachtechnische Kenntnisse und Fertigkeiten zu handeln. Vielmehr können auch Erfahrungen unabhängig von der Art ihres Erwerbs die Fähigkeit zur vollwertigen Verrichtung einer bestimmten Tätigkeit begründen; jedoch handelt es sich dabei nicht um naturgegebene Eigenschaften einer Person, sondern um "erworbene" Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit.

Das LSG wird daher zu prüfen haben, ob für die vollwertige Verrichtung der Tätigkeit des Klägers als Sparkassenangestellter über die Einweisung und Einarbeitung durch einen anderen hinaus der Erwerb von Erfahrungen nötig ist, wofür die Probezeit von sechs Monaten sprechen könnte. Sollte das LSG zu dem Ergebnis kommen, daß ein Versicherter mit den Vorkenntnissen eines Lehrhauers die Tätigkeit eines Sparkassenangestellten, wie sie der Kläger ausübt, in einer kürzeren Zeit als in drei Monaten vollwertig verrichten kann, so wird es darüber hinaus zu prüfen haben, ob der Kläger noch vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs 2 RKG ist und ob die sonstigen Voraussetzungen des § 86 Abs 1 RKG für eine Rentenentziehung vorliegen.



Der Senat hat auf die danach begründete Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen an das LSG zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)